

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Augenoptik/Optomietrie, B.Sc.  
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 16.03.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind ebenfalls im Wesentlichen plausibel; gleichwohl hält der Akkreditierungsrat zwei zusätzliche Auflagen für erforderlich.

Zur Auflage:

In eigener Prüfung stellte der Akkreditierungsrat fest, dass weder das von der Hochschule vorgelegte Modulhandbuch noch die Rahmenprüfungsordnung der Beuth-Hochschule Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsformen enthält. Dies widerspricht § 7 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV.

Die von der Agentur vorgeschlagene Auflage zum Diploma Supplement wurde durch die Einreichung einer aktualisierten Vorlage mit der Stellungnahme obsolet.

Ursprünglich hatte der Akkreditierungsrat auf seiner 106. Sitzung folgende Auflage avisiert: "Die mit der Prüfung im Bereich "Berufs- und Ausbildungspädagogik" bei der Handwerkskammer Berlin verbundenen Anforderungen sind in die Modulbeschreibungen aufzunehmen und mit ECTS-Punkten auszuweisen. (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV)". Der Akkreditierungsrat hatte sich hierbei auf die Bewertung auf S. 16 im Akkreditierungsbericht bezogen, dass die Studierenden vor der Handwerkskammer Berlin die Prüfung im Bereich "Berufs- und Ausbildungspädagogik" ablegen. Die hiermit verbundenen Inhalte seien allerdings im Modulhandbuch noch nicht mit Leistungspunkten versehen.

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar auf das vorliegende Modulhandbuch und hier insbesondere auf die Teilmodule WP06.1 und WP07.1, in denen die Anforderungen bereits geregelt sind. Auf Basis dieser Lehrinhalte können die Studierenden individuell bei der Handwerkskammer Berlin eine Anerkennung als Prüfung im Bereich "Berufs- und Ausbildungspädagogik" beantragen. Nach Durchsicht der Modulbeschreibungen habe dies die Handwerkskammer in Aussicht gestellt. Ein entsprechendes Schreiben liegt vor. Da die betreffenden Inhalte bereits in den Modulbeschreibungen aufgeführt und mit ECTS-Leistungspunkten versehen sind, verzichtet der Akkreditierungsrat auf die Erteilung der Auflage

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon-Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon-Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de)). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).
2. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule eine notwendige Erneuerung von Teilen der Laborausstattung zeitnah angehen wird (Akkreditierungsbericht S. 18).

